

Der gesetzliche Kinderschutzbeauftragte von Jugendhilfe und Schule

unter dem besonderen Aspekt der gegenseitigen Kooperation

- Expertise -

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg, Start gGmbH
kobra.net, Landeskooperationsstelle Schule - Jugendhilfe

Oranienburg 20. Dezember 2007

Inhalt

Expertise zum gesetzlichen Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Schule

1. Verfassungsrechtlicher Rahmen
2. Landesverfassung Brandenburg
3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII
4. Weitere jugendhilferechtliche Regelungen – SGB VIII
5. Brandenburger Ausführungsgesetz zum SGB VIII

Expertise zum rechtlich bestimmten Kinderschutzauftrag von Schule unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Jugendhilfe

1. Grundgesetz
2. Verfassung des Landes Brandenburg (LV)
3. Paragraph 4 des Brandenburger Schulgesetzes
4. Weitere schulrechtliche Regelungen
5. Zusammenfassung

Expertise

zum rechtlich bestimmten Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe¹ unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Schule

Im Folgenden wird am Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, untersucht, inwiefern Jugendhilfe mit Schule zusammenarbeiten kann, soll, beziehungsweise dazu verpflichtet ist.

Des Weiteren wird am Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AGKJHG) des Landes Brandenburg herausgearbeitet, ob sich landesrechtlich noch weiterreichende Möglichkeiten der Kooperation zwischen beiden Handlungsfeldern ergeben.

Dazu wird zunächst dargestellt, auf welchen rechtlichen Grundlagen der Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe auf Bundesebene beruht. Anschließend werden die den Kinderschutz betreffenden landesrechtlichen Regelungen des Landes Brandenburg betrachtet.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Familie, vom Bundesverfassungsgericht definiert als das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern², wird von Artikel 6 Grundgesetz (GG) vorbehaltlos geschützt. Demnach finden familienungünstige Regelungen und Maßnahmen ihre Legitimation allenfalls in kollidierendem Verfassungsrecht, das heißt regelmäßig in anderen Grundrechten.

Das Elternrecht, die Sorge um das körperliche Wohl (Pflege), die seelische und geistige Entwicklung und die Bildung und die Ausbildung (Erziehung) der Kinder, geschützt durch Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, unterliegt jedoch einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Denn Satz 2 des Art. 6 Abs. 2 ermächtigt implizit zum staatlichen Eingriff, indem er eine Pflicht der Eltern begründet, die sich auf den gleichen Bereich wie ihr Recht erstreckt, und die staatliche Gemeinschaft zum Wächter über

¹ Wird im Folgenden synonym für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe verwendet.

² Vgl. z. B. BverfGE 71, 228, 231.

die Betätigung dieser Pflicht einsetzt³. Damit ist das Elternrecht in erster Linie ein Freiheitsrecht gegen staatliche Eingriffe; den Eltern verliehen als fremdnütziges Recht im Interesse ihrer eigenen Kinder. Resultierend aus der Weiterentwicklung des Verfassungsrechts mit der Maßgabe des Sozialstaatsprinzips ist es aber nicht nur ein Abwehrrecht, sondern beinhaltet gleichermaßen die Verpflichtung des Staates, positive Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen von Kindern zu schaffen. Schwerpunkt der Rechtssprechung zur Leistungsdimension des Art. 6 GG war allerdings der Abbau materieller Benachteiligungen von Familien mit Kindern. Deshalb lässt sich daraus nicht unmittelbar ein verfassungsrechtlich verankertes Teilhaberecht auf Leistungen der Jugendhilfe ableiten⁴.

Auf Grundrechtsebene treffen das Elternrecht und die staatliche Schulhoheit aufeinander. Denn Art. 7 Abs. 1 GG bestimmt, dass das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht steht. Schule hat also einen originären Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Folglich müssen Eltern laut Verfassung einen ganz wesentlichen Teil der Ausbildung ihrer Kinder der Schule, also im Wesentlichen dem Staat, überlassen. Die Einflussnahmemöglichkeiten sind sehr begrenzt und mit der Wahl des Ortes und der Art der Schule beinahe ausgeschöpft⁵.

Das Erziehungsrecht der Jugendhilfe wiederum ist lediglich ein von dem der Eltern abgeleitetes Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG).

Daraus ergibt sich verfassungsrechtlich eine Vorrangkonstruktion: Schule vor Jugendhilfe. Im praktischen Ergebnis heißt das: Grundsätzlich ist es nicht möglich, schulische Defizite mit den Mitteln der Jugendhilfe auszugleichen. Aber unter besonderen Umständen kann die Jugendhilfe doch als „Ausfallbürge“ eintreten, nämlich dann, wenn das Nichtbeheben der Mangelsituation im schulischen Bereich zu einer eigenen Pflichtverletzung der Jugendhilfe führen würde.

³ MWN. Pieroth / Schlink Rn. 652.

⁴ In FK § 1 Rn. 17 u. 18.

2. Landesverfassung Brandenburg

Die Brandenburgische Landesverfassung beinhaltet eine eigene Kinderschutznorm.

Gemäß Art. 27 Abs. 1 LVerf haben Kinder explizit, das heißt als eigenständige Personen, das Recht auf Achtung ihrer Würde. Absatz 5 normiert die Pflicht zum Eingriff des Staates bei Verletzungen derselben.

Regelungen in Landesverfassungen haben nicht nur deklaratorische Charakter, sondern eröffnen, bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen, die Möglichkeit, die Verletzung der in der Landesverfassung verankerten Rechte beim Landesverfassungsgericht mit einer Landesverfassungsbeschwerde geltend zu machen. Gemäß Art. 6 Abs. 2 LVerf. ist Voraussetzung dafür, dass der Beschwerdeführer Inhaber eines der dort genannten Rechte ist. Die (klassischen) Freiheitsrechte, zu denen auch – weil unmittelbar aus der allgemeinen Menschenwürde des Art. 1 GG abgeleitet – das „Kinderrecht“ gehört, sind Individualrechte. Daraus ergibt sich, dass immer nur das betroffene Kind selbst eine Verletzung geltend machen kann.

Art. 6 Abs.3 LVerf. verweist – mit dem Hinweis „nach Maßgabe der Gesetze“ – auf die einschlägigen einfachgesetzlichen Regelungen und geht nicht darüber hinaus.

3. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8a SGB VIII

Der durch das KICK im Jahre 2005 in das SGB VIII eingefügte § 8a konkretisiert den Kinderschutz auftrag in Form einer klaren gesetzlichen Grundlage, die den beteiligten Fachkräften die Befugnis einräumt, gegebenenfalls in Grundrechte einzugreifen, wenn dieses zum Kinderschutz erforderlich ist. Das ist erfolgt, weil die Zielbestimmung des § 1 Absatz 3 Nr. 3 keine solche Orientierung oder Ermächtigunggrundlage enthält⁶. Es handelt sich bei § 8a um eine Verfahrensvorschrift, die integraler Bestandteil jeder Hilfestellung ist⁷ und praktisch das Gelände für

⁵ Meysen in Münder/Wiesner, Handbuch Kinder- u. Jugendhilferecht, 1. Auflage 2007, 2 Rn.22.

⁶ Münder in FK § 8a Rn. 1.

⁷ Münder in FK § 8a Rn. 3.

sozialpädagogisch-fachliches Handeln im Jugendamt und bei den Trägern von Einrichtungen und Diensten bildet.

Schule wird nicht ausdrücklich erwähnt. Fraglich ist, ob auch Lehrer Fachkräfte im Sinne dieser Vorschrift sein könnten. Diese Frage ist deutlich mit nein zu beantworten. Die Kommentierungen⁸ zum SGB VIII verweisen dazu auf die §§ 72 ff. Diese bestimmen, welchen Anforderungen eine Fachkraft der Jugendhilfe genügen muss. Mit Blick darauf, dass Schule mit dem Schulgesetz geregelt wird und der Schulaufsicht unterliegt, findet sich kein Hinweis darauf, dass Konstellationen denkbar sind, wo Lehrern eine verbindliche Beteiligung an einer Risikoabschätzung im Sinne des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte⁹ zukommen könnte. Das bedeutet im Ergebnis aber nicht, dass es nicht doch möglich und erforderlich sein könnte. Es ist jedenfalls aus der Perspektive der Jugendhilfegesetzgebung nicht ausgeschlossen, zumal § 4 des Brandenburger Schulgesetzes darauf abstellt, dass die Schule „jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“¹⁰ hat.

4. Sozialgesetzbuch, Ahtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz

Auch wenn die Grundlagen der möglichen Interaktionen von Schule und Jugendhilfe im SGB VIII zu finden sind, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass dort dieser Bereich gewissermaßen nur am Rande gestreift wird, statt systematisch und strukturiert die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu normieren¹¹. Schule steht zumeist im Kontext anderer Organisationen und Institutionen und deren Beziehungen zur Jugendhilfe.

Nur einige Male ist „Schule“ im SGB VIII ausdrücklich erwähnt.

Münder benennt zwei wesentliche, das Verhältnis von Schule und Jugendhilfe grundsätzlich bestimmende Normen, nämlich die §§ 10 und 81 SGB VIII und dann zwei weitere, die §§ 13 Abs. 1 und 35a SGB VIII, die das Verhältnis zwischen

⁸ Kunkel § 8a Rn. 29.

⁹ § 8a Abs. 1 Satz 1

¹⁰ Brandenburger Schulgesetz § 4 Abs. 3 Satz 2

¹¹ Münder in Hartnuß IV Einleitung.

Schule und Jugendhilfe in Bezug auf individuelle Leistungen an Einzelne betreffen¹². Wulfers sieht demgegenüber circa 30 Paragraphen des SGB VIII als bedeutsam für die Sozialarbeit an Schule an¹³. Beide Auffassungen scheinen sich an den jeweiligen extremen Enden der Möglichkeiten von Interaktion zwischen Schule und Jugendhilfe zu befinden. Einerseits ist die Zahl der Normen, aus denen sich tatsächlich objektive Rechtspflichten oder subjektive Rechtansprüche ableiten lassen, sehr überschaubar. Andererseits beeinflussen natürlich auch Vorschriften, wie beispielsweise Trägerpluralität oder Datenaustausch die vordergründig nur die Arbeit der Jugendhilfe betreffen, zumindest indirekt auch Schule.

Die vorliegende Darstellung hat beide Ansätze im Blick, wählt aber eine eigenständige, sich zwischen beiden Meinungen bewegendende Ansicht. Es werden zunächst die Vorschriften, die nach Meinung aller und meist auch schon ihrem Wortlaut nach, die Interaktion von Jugendhilfe und Schule betreffen, betrachtet. Im Weiteren werden die Normen untersucht, in denen ein Bezug zu Schule besteht oder die zumindest Anhaltspunkte für eine Kooperationsermöglichung geben könnten.

4.1. Der Begriff der Zusammenarbeit

Da im Folgenden der Begriff der Zusammenarbeit eine zentrale Rolle spielt, sei kurz dargestellt, was darunter zu verstehen ist. Eine gesetzliche Definition findet sich nicht. Ebenso wenig eine differenzierende Rechtsprechung. Zusammenarbeit kann zwar umfangreich beschrieben und anhand einzelner Vorhaben konkretisiert werden, ohne dass aber geklärt wäre, was unter Zusammenarbeit im rechtstechnischen Sinne zu verstehen ist¹⁴.

Zusammenarbeit im Sinne des § 81 SGB VIII zum Beispiel stellt ein konstitutives Strukturelement für die Gestaltung der Förderung und Hilfe dar¹⁵.

¹² Münder in Hartnuß IV Einleitung

¹³ Wulfers S. 55.

¹⁴ So Münder in Hartnuß S. 563

¹⁵ Münder in FK § 81 Rn. 1.

§ 22a SGB VIII wiederum unterscheidet zwischen verschiedenen Formen der Zusammenarbeit. Bezeichnet wird zum einen (Satz 1 Nr. 1) eine individuelle Kooperation von Fachkraft und Eltern in Bezug auf das einzelne Kind, zum anderen (Satz 2) eine Beteiligung in kollektiver Form¹⁶.

Für die Praxis bedeutet die Allgemeinheit dieses Begriffes einerseits, dass ganz unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit erlaubt, also auch möglich sind. Andererseits führt diese begriffliche Offenheit nicht unbedingt dazu, die Zusammenarbeit besonders effektiv und nutzbringend zu gestalten.

4.2. Der Begriff des Kindeswohls

Von grundsätzlicher Bedeutung ist der Begriff des Kindeswohls. Dieses umfasst das körperliche, geistige oder seelische Wohl. Genauer entzieht sich einer eindeutigen Sachdefinition¹⁷ und lässt sich ungefähr mit der Möglichkeit umreißen, zu einer selbständigen und verantwortungsvollen Person heranzuwachsen und die Fähigkeiten zum Leben in einer Gemeinschaft zu erlangen¹⁸.

§ 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) beansprucht bei der Definition des Begriffes Kindeswohlgefährdung für die gesamte Rechtsordnung Geltung und damit auch für das SGB VIII¹⁹. Das BGB selbst konkretisiert Kindeswohl nur in Form einer Negativabgrenzung. Eine Gefährdung liegt demnach vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Gefährdung muss nachhaltig und schwerwiegend sein²⁰.

4.3. Jugendhilfe, § 1 Absatz 3 SGB VIII

¹⁶ Struck in Wiesner § 22a Rn. 7.

¹⁷ Diederichsen in Palandt § 1666 Rn. 15.

¹⁸ Olzen in MK § 1666 Rn. 43.

¹⁹ FK § 8a Rn. 42.

²⁰ BVerfGE 60,79,91; BGH in FamRZ 1956,350.

§ 1 SGB VIII hat die Funktion einer Leitnorm und einer Generalklausel für das gesamte Kinder- und Jugendhilfegesetz. Also stellt sich die Frage, ob – im Interesse eines Kindeswohls oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Allgemeinen – die Jugendhilfe befugt ist, unter Verweis auf § 1 SGB VIII an anderer Stelle nicht explizit aufgeführte Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 3 nennt nicht abschließend („insbesondere“) zentrale Ziele der Jugendhilfe. Als verbindlicher Auslegungssatz beinhaltet diese Vorschrift eine verpflichtende Bindung, eine Handlungs- und Gestaltungsverpflichtung. Besonders Nr. 4 weist als Querschnittsaufgabe über das institutionelle Wirken der Jugendhilfe hinaus. Absatz 3 ist bewusst offen und weit gefasst, um – vielleicht im Sinne eines Aufwandsbestandes – auch neue, noch nicht institutionalisierte Formen der Jugendarbeit zu ermöglichen²¹.

4.4. Kernaussagen: § 81 und § 10 SGB VIII

Die grundsätzlichen aus unterschiedlichen Blickwinkeln stammenden Aussagen zum Verhältnis von Jugendhilfe und Schule finden sich in § 81 und § 10 SGB VIII:

Nach § 81 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII ist die Jugendhilfe gefordert, mit Schule und Schulverwaltung zusammen zu arbeiten²². Sie soll ihre Tätigkeit nicht isoliert betrachten, sondern mit derjenigen der Schule verbinden, wobei immer eine Zielabwägung im Interesse der Kinder und Jugendlichen vorgenommen werden muss. Zusammenarbeit in diesem Kontext heißt zudem, die Belange der jungen Menschen auch gegenüber der Schule zu vertreten²³. Dieses „gegenüber“ impliziert eine gewisse Interessenwahrungs- oder Anwaltsfunktion der Jugendhilfe angesichts der nicht aufgelisteten Institutionen.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit trifft allerdings nur den öffentlichen Träger. Dieser ist als vollziehende Gewalt im Sinne des Art. 21 Absatz 2 GG an das Gesetz gebunden und somit verpflichtet, seinem Auftrag zur Zusammenarbeit nach

²¹ FK § 1 Rn. 30.

²² Zur Unbestimmtheit des Begriffs der Zusammenarbeit siehe oben unter

²³ Münder in FK § 81 Rn. 3.

zu kommen. Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß besitzt dann die Rechtsaufsichtsbehörde.

Freie Träger sind zunächst nicht grundsätzlich verpflichtet, da ihr Mitwirken auf einer freiwilligen Bereitschaft beruht. Üblicherweise wird von freien Trägern die Zusammenarbeit offensiv gesucht, so dass eine solche Verpflichtung – die zudem in der Praxis insbesondere im Rahmen von Entgelt- oder Fördervereinbarungen erfolgt – entbehrlich ist.

Die Vorschrift beinhaltet (nur) eine objektive Rechtspflicht. Es ergeben sich daraus keine subjektiven Rechtsansprüche auf eine Zusammenarbeit; weder für Schule und Schulverwaltung, noch für die Kinder und Jugendlichen oder gegebenenfalls in Betracht zu ziehende Dritte, wie deren Eltern²⁴.

§ 10 SGB VIII ist eine Norm, die den Vorrang aller anderen Fürsorgeleistungen vor die der Jugendhilfe klarstellt²⁵. Diese subsidiäre Zuständigkeit der Jugendhilfe wird dann aktuell, wenn notwendige Fördermaßnahmen durch die primär zuständige Schulverwaltung nicht, zu spät oder nur unzureichend erbracht werden. Erbringt in diesen Fällen der Jugendhilfeträger die notwendigen Leistungen, so kann er die entstandenen Kosten nach § 95 SGB VIII von der Schulverwaltung zurück verlangen.

4.5. Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

§ 13 SGB VIII bildet die Grundlage der Jugendsozialarbeit. Jugendsozialarbeit dient als Sammelbegriff für verschiedene Aufgabenfelder. Eines bildet die Schulsozialarbeit²⁶.

Über den Inhalt des Begriffes der Schulsozialarbeit besteht kein Konsens²⁷. Er wird allgemein als Jugendhilfeangebot an junge Menschen, die Probleme mit oder

²⁴ Wiesner § 81 Rn. 5

²⁵ Kollisionsnorm

²⁶ Vor diesem Hintergrund wird für die Einführung eines § 13a SGB VIII, welcher nur schulbezogene sozialpädagogische Angebote und Hilfen normiert, plädiert, mwN. Hartnuß/Maykus s. 589.

²⁷ Struck in Wiesner § 13 Rn. 1.

in der Schule haben, beschrieben²⁸. Daraus ergibt sich, dass sowohl gruppenbezogene als auch individuelle Unterstützungen umfasst sind.

Weil einerseits der Wortlaut der Vorschrift im Regelfall nur den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet²⁹ es sich aber andererseits um vorrangig individuell angelegte Hilfen handelt, ist streitig, ob außerdem ein subjektiver Rechtsanspruch für den einzelnen betroffenen jungen Menschen besteht³⁰.

Zu beachten ist wiederum der Vorrang der Schule, § 10 SGB VIII. Schule muss so ausgestattet sein, dass sie ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gegenüber durchschnittlich entwickelten jungen Menschen erfüllen kann. Die Jugendhilfe setzt – theoretisch – erst dort an, wo für Einzelne ein erhöhtes Maß an Unterstützung notwendig ist, weil soziale Benachteiligungen ausgeglichen oder individuelle Beeinträchtigungen überwunden werden müssen³¹. Je mehr Kinder und Jugendliche auf Jugendsozialarbeit angewiesen sind, umso eher ist davon auszugehen, dass sich die allgemeine Lebenssituation derart verändert hat, dass die Schule ihren Erziehungsauftrag neu ausrichten muss, um den veränderten Verhältnissen gerecht zu werden³².

Als problematisch im Rahmen des § 13 SGB VIII wird die unterschiedliche Dienst- und Fachaufsicht von Schule und Jugendhilfe angesehen. Fraglich ist, ob eine gemeinsame Dienst- und Fachaufsicht³³ der Zusammenarbeit förderlich wäre oder das Problem eher in den dadurch nicht aufzuhebenden unterschiedlichen Statusrollen von Lehrern und Sozialpädagogen wurzelt³⁴.

4.6. Eingliederungshilfe, § 35a SGB VIII

Wenn Leistungen nach dem SGB V nicht in Betracht kommen, besteht für junge Menschen mit Schulleistungsstörungen, wie beispielsweise Legasthenie oder Dyskalkulie, aber auch für Hochbegabte, die Möglichkeit, gemäß § 35a SGB VIII

²⁸ Lauer in Wabnitz S. 182 f.

²⁹ „Soll“ im Gesetzeswortlaut.

³⁰ Münder bejaht das, mwN. Münder /Schruth zur Rechtsqualität des § 13 SGB VIII in ZfJ 2002, S. 125 ff.

³¹ Struck in Wiesner § 13 Rn. 29.

³² Siehe Fn. 29.

³³ So 12. KJBericht S. 264.

³⁴ Lauer in Wabnitz S. 183.

Eingliederungshilfe zu erlangen. Es besteht zwar insoweit Vorrang der Schule, aber wenn eine gezielte schulische Förderung nicht rechtzeitig einsetzt, können Störungen im Sozialverhalten und ein Integrationsrisiko die Folge sein und damit den Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII auslösen. Trotz Nachrangigkeit ist in diesen Fällen die Jugendhilfe zur Leistung verpflichtet.

Sie kann keinen Kostenerstattungsanspruch im Rahmen der §§ 102 ff. SGB X geltend machen, weil sich aus diesen eine Erstattungspflicht nur im Verhältnis zwischen verschiedenen Sozialleistungsträgern ergibt, also nicht im Verhältnis zur Schule.

Das Jugendamt kann seine Aufwendungen auch nicht aus § 95 SGB VIII geltend machen, weil der betreffende Jugendliche bzw. das betroffene Kind keinen (überleitungsfähigen) Anspruch auf sonderpädagogische Förderung hat³⁵. Es wird hierzu auch die Auffassung vertreten, aus der Selbstbindung der Verwaltung über Art. 3 GG ließe sich ein eigener Anspruch des Kindes auf Förderung ableiten³⁶, welchen die Jugendhilfe auf sich überleiten könne, womit sie dann die Kosten von der Schulverwaltung zurück erlangen kann.

4.7. Förderung in Tageseinrichtungen, § 22a SGB VIII

Die im Rahmen der TAG eingefügte Kooperationsverpflichtung nach § 22a Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII stellt aus rechtssystematischer Sicht eine Konkretisierung des Kooperationsgebotes von § 81 SGB VIII dar³⁷.

Die Zerteilung der Zuständigkeiten für Bildung und Erziehung – einerseits Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen als Aufgabe der Jugendhilfe und andererseits Bildung und Erziehung in der Schule (als Aufgabe der Schule) – erschweren ganz erheblich einen kontinuierlichen Förderprozess, solange es keine institutionalisierte Zusammenarbeit gibt.

§ 22a SGB VIII stellt nur für die Jugendhilfe eine Verpflichtung dar, nicht jedoch für die Schule.

³⁵ Ausführlich dazu Meysen in JAmt 02/2003 S. 53 ff.

³⁶ Kunkel Rn. 59.

³⁷ Struck in Wiesner § 22a Rn. 14.

4.8. Jugendarbeit, § 11 SGB VIII

Nach § 11 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII zählt die schulbezogene Jugendarbeit zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit mit einem eigenen Bildungsauftrag für die Jugendhilfe. Die Form des Einbeziehens in den schulischen Alltag sei mehr als eine reine Kooperation, sie sei strukturell verbindlicher und eindeutiger. Schulbezogene Jugendarbeit wird so zu einem konstitutiven Element von Schule³⁸ und erlangt mit dem Ausbau von Schulen zu Ganztagschulen zunehmende Bedeutung.

4.9. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, § 14 SGB VIII

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz versteht sich als übergreifendes Handlungsfeld, welches in andere Bereiche hineinwirkt und somit eine Querschnittsaufgabe hat³⁹. Die in Absatz 1 genannten Zielgruppen lassen keine Beschränkung auf Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu, sondern wenden sich auch an andere Institutionen der Bildung und Erziehung, wie beispielsweise Schulen. Es handelt sich um eine objektive Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers im Sinne eines Gestaltungsauftrages.

4.10. Hilfe zur Erziehung: Erziehungsberatung, 28 SGB VIII

Die Zusammenarbeit mit den sekundären Sozialisationsinstanzen Kindertagesstätte und Schule gehört zum fachlichen Selbstverständnis von Erziehungs- und Familienberatung⁴⁰.

4.11. Hilfe zur Erziehung: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, § 30 SGB VIII

³⁸ FK § 11 Rn. 9.

³⁹ FK § 14 Rn. 1.

⁴⁰ Wiesner § 28 Rn. 31.

Gegenstand der Betreuung sind insbesondere auch schulische Probleme des Kindes oder Jugendlichen⁴¹. Folglich ist eine Interaktion der Jugendhilfe mit Schule in diesen Fällen möglich.

4.12. Hilfe zur Erziehung: Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII

Die sozialpädagogische Familienhilfe verwirklicht sich durch beratende Gespräche, modellhaftes Handeln und praktische Hilfe. Ergänzend können andere Institutionen in Anspruch genommen werden⁴². Beispielhaft ist in der Kommentierung die Hausaufgabenbetreuung aufgeführt. Das bedeutet, dass sich Schule gegebenenfalls sowohl unter „Bewältigung von Alltagsproblemen“ als auch unter „andere Institutionen“ fassen ließe.

4.13. Hilfe zur Erziehung: Erziehung in einer Tagesgruppe, § 32 SGB VIII

§ 32 SGB VIII erwähnt explizit in seinem Wortlaut die Förderung der schulischen Entwicklung. Das umfasst über die Hausaufgabenhilfe hinaus Bearbeitung von Schulängsten, Schulverweigerung und dergleichen⁴³.

4.14. Mitwirkung, Hilfeplan, § 36 SGB VIII

Die Entscheidung über die im Rahmen der Jugendhilfe im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung einer solchen Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Die Beteiligten sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen⁴⁴ tätig, so sind sie oder deren Mit-

⁴¹ FK § 30 Rn. 2.

⁴² FK § 31 Rn. 8.

⁴³ FK § 32 Rn. 7.

⁴⁴ vgl. § 36 SGB VIII Abs. 2 Satz 3

arbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Letzteres bedeutet für die Mitarbeiter/innen der Jugendämter, dass Lehrer/innen hier ggf. einzubeziehen sind.

5. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII⁴⁵

Nach § 15 SGB VIII besteht ein Landesrechtsvorbehalt, das heißt es obliegt den Ländern, Aufgaben und Leistungen im Bereich der Jugendförderung und –pflege zu präzisieren. Angesichts der „dünnen Ausprägung des Leistungscharakters“, hat die Pflicht der Länder zur Ausgestaltung eine besondere Bedeutung⁴⁶.

Für Brandenburg finden sich Konkretisierungen im Schulgesetz, im Kita-Gesetz, im Ausführungsgesetz zum SGB VIII und in Erlassen, Richtlinien und Empfehlungen⁴⁷.

Untersuchungsgegenstand hier ist das Ausführungsgesetz zum Achten Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) des Landes Brandenburg und hierbei speziell nur die Bestimmungen, die über den Regelungsgehalt des Achten Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen.

Generalklauselartig bestimmt § 2 AGKJHG die Pflichten und Möglichkeiten des Jugendamtes. Da diese Vorschrift so weit gefasst ist, könnte sie gewissermaßen als Ermöglichungsgrundlage jedweder Tätigkeit, also auch jedweder Form der Zusammenarbeit mit Schule verstanden werden⁴⁸.

Die folgenden Vorschriften betreffen die „technische“ Seite der Kooperation:

- § 6 AGKJHG bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Nach Absatz 2 Nr. 3 entsenden das staatliche Schulamt und nach Nr. 10 der Kreisrat der Lehrkräfte je ein beratendes Mitglied.

⁴⁵ www.landesrecht.brandenburg.de

⁴⁶ FK § 15 Rn. 1.

⁴⁷ Eine tabellarische Übersicht ohne den Anspruch auf Vollständigkeit findet sich bei Hartnuß S. 578 ff.

⁴⁸ Dazu lassen sich keine weiterführenden Anhaltspunkte finden.

- § 11 AGKJHG bestimmt die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses; darunter in Nr. 6 ein Mitglied des für Schulen zuständigen Ministeriums, in Nr. 14 ein Mitglied des Landesrates der Schülerinnen und Schüler und schließlich in Nr. 16 eines des Landesrates der Lehrkräfte.
- In § 17 Absatz 2 AGKJHG ist geregelt, dass die Jugendhilfeplanung des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit der Schulentwicklungsplanung wechselseitig abzustimmen ist.

In diesen drei organisatorisch-koodinativen Vorschriften erschöpft sich die explizite Erwähnung von Schule beziehungsweise im weiteren Sinne schulbezogener Sachverhalte im AG KJHG. Da es sich hierbei um Vorschriften mit eindeutigen Handlungsanweisungen handelt, sind nur schwer über den Wortlaut hinausgehende denkbare Eingriffsmöglichkeiten der Jugendhilfe denkbar. Inhaltlich konzeptionelle Profilschärfungen finden sich nicht⁴⁹.

⁴⁹ Hartnuß in Hartnuß / Maykus S. 585.

Literaturverzeichnis

- Happe, Günter
Das Kindeswohl als Rechtsbegriff in Über die Rechte des Kindes (Gernert, Wolfgang, Hrsg.) 1992
- Hartnuß, Birger / Maykus, Stephan (Hrsg.)
Handbuch Kooperation von Jugendhilfe und Schule, 1. Auflage 2004
- Jarass, Hans-Peter / Pieroth, Bodo
Kommentar zum Grundgesetz, 9. Auflage 2007
- Jung, Hans-Peter (Hrsg.)
SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2006
- Kunkel, Peter-Christian
Jugendhilferecht, 5. Auflage 2006
- Kunkel, Peter-Christian und andere
SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage 2006
- Kunkel, Peter-Christian
Jugendhilfe bei Legasthenie? Anmerkungen zu einem Urteil des VGH Mannheim in ZfJ S. 315
- Meysen, Thomas
Die Kinder- und Jugendhilfe als Ausfallbürge bei schwerer Legasthenie und / oder Dyskalkulie, in: JAmt 02 / 2003 S. 53 ff.
- Münder, Johannes
Kinder- und Jugendhilferecht, eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung, 6. Auflage 2007
- Münder, Johannes / Wiesner, Reinhard
Kinder- und Jugendhilferecht, Handbuch 2007
- Münder, Johannes und andere
Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2006
- Olzen, Dirk
Münchener Kommentar zum BGB, Band 8, Familienrecht II, 4. Auflage 2002
- Overloskamp, Helga / Brosch, Dieter
Jugendhilferechtliche Fälle für Studium und Praxis, 11. Auflage 2007
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard
Grundrechte, Staatsrecht II, 20. Auflage 2006
- Wabnitz, Reinhard-Joachim
Rechtsansprüche gegenüber Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Dissertation 2005
- Wiesner, Reinhard
SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 3. Auflage 2006
- Wulfers, W.
Das KJHG und Schulsozialarbeit in Fatke, R. / Valtin Sozialpädagogik in der Grundschule, 1997

Anhang

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe

Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 G v. 19.2.2007 I 122

§ 8a

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken **mehrerer Fachkräfte** abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das **Tätigwerden anderer Leistungsträger**, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die **anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen** selbst ein.

§ 10

Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) **Verpflichtungen anderer**, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und **der Schulen**, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

...

§ 11

Jugendarbeit

...

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugend**bildung** mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer **Bildung**, ...
3. arbeitswelt-, **schul-** und familien**bezogene Jugendarbeit**,

...

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe **sozialpädagogische Hilfen** angeboten werden, **die ihre schulische und berufliche Ausbildung**, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration **fördern**.

...

(3) Jungen Menschen kann **während** der Teilnahme an **schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen** oder bei der beruflichen Eingliederung **Unterkunft** in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der **Schulverwaltung**, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

(1) Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

(2) Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine **schulische** oder berufliche **Ausbildung beginnt oder fortführt** oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

...

§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Können Personensorgeberechtigte wegen des mit ihrer beruflichen Tätigkeit verbundenen ständigen Ortswechsels die **Erfüllung der Schulpflicht** ihres Kindes oder Jugendlichen nicht sicherstellen und ist deshalb eine anderweitige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen notwendig, so haben sie Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

...

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

...

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen **zusammenarbeiten**

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. **mit den Schulen**, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

...

§ 32

Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der **schulischen Förderung** und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf **Eingliederungshilfe, wenn**

..

2. ... ihre **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist** oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

...

§ 36

Mitwirkung, Hilfeplan

...

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe **andere Personen, Dienste oder Einrichtungen** tätig, so **sind** sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung **zu beteiligen**.

§ 81

Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben** mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere **mit**

1. **Schulen und Stellen der Schulverwaltung**,

...

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse **zusammenzuarbeiten**.

Expertise

zum rechtlich bestimmten Kinderschutzauftrag von Schule unter dem besonderen Aspekt der Kooperation mit Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche brauchen Schutz vor Gefahren für ihr Wohl. Die nachfolgende Expertise soll Kinderschutz als Aufgabe der Schule darstellen. In den Blick zu nehmen ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Schule⁵⁰ halten ist in Deutschland vorrangig eine staatliche Aufgabe. Staatliche Aufgabe heißt genauer gesagt Aufgabe von Land und Kommune.

Die Aufgabe der Schule unterscheidet sich von der Aufgabe der Jugendhilfe. Nimmt der Staat im Bereich der Jugendhilfe ein Wächteramt wahr, so hat er im Bereich der Schule einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser Auftrag umfasst, wie nachfolgend auszuführen ist, auch den Schutz der Schülerinnen und Schüler. Dieses soll geschehen durch eine Darstellung und Interpretation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Grundgesetz (1), in der Verfassung des Landes Brandenburg (2), im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) (3) und in untergesetzlichen Regelungen zum Schulgesetz (4). Dabei müssen jeweils die Adressaten der Regelungen beachtet und insbesondere die Aufgaben der Lehrkräfte, der Konferenzen, der Schulleitung und der Schulaufsicht unterschieden werden. Ist von Schule die Rede, so richtet sich die Vorschrift an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Diese oder dieser trägt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 BbgSchulG die Gesamtverantwortung für die Schule. Schließlich werde ich die Ergebnisse meiner Untersuchung zusammenfassen, verbunden mit einer Einschätzung zur Umsetzung in die schulischen Praxis (5).

⁵⁰ Private Schulen haben sich, soweit an ihnen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in gleicher Weise um den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu kümmern.

1. Grundgesetz (GG)

Gemäß Artikel 1 Abs. 1 GG ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt⁵¹. Das Grundrecht steht allen natürlichen Personen zu, selbstverständlich auch Kindern⁵². Schule ist staatliche Gewalt im Sinne der Vorschrift. Schule hat also grundsätzlich die Verpflichtung, Schülerinnen und Schüler vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Wie das zu geschehen hat, muss unter Beachtung anderer Verfassungsgüter und gesetzlicher Regelungen im Einzelnen betrachtet werden.

Artikel 2 GG normiert in Absatz 1 das Allgemeines Persönlichkeitsrecht und im Absatz 2 speziell das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Aufgabe des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der Würde des Menschen die engere persönliche Lebenssphäre und die Entfaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten⁵³. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt nach Auffassung von Jarass nicht das bloße Wohlbefinden. Eine herabwürdigende Behandlung berührt seiner Meinung nach das Allgemeine Persönlichkeitsrecht⁵⁴. Auch diese Rechte stehen selbstverständlich Schülerinnen und Schülern zu. Eine Einschränkung dieser Rechte im Sinne eines besonderen Gewaltverhältnisses, wie früher angenommen wurde, ist nicht zulässig⁵⁵. Sie ist nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig.

Artikel 6 GG bestimmt das Elternrecht und sagt insbesondere in Absatz 2, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

⁵¹ Jarass/Pieroth, Grundgesetz, RN 4 zu Art. 1 unter Berufung auf BVerfGE 87, 209 (228)

⁵² BVerfGE 74, 102 (124 f.)

⁵³ Jarass/Pieroth, aaO, RN 25 zu Art. 2 unter Berufung auf BVerfGE 72, 155(170)

⁵⁴ Jarass/Pieroth, aaO, RN 45 zu Art. 2

⁵⁵ Für das Schulverhältnis hat dieses das BVerfG in mehreren Entscheidungen klargestellt, vgl. insbesondere BVerfGE 41, 251 (259 f.), vgl. auch Avenarius/Heckel, Schulrechtskunde, 7: Aufl. 2000, S. 427 ff.

Das hier festgelegte Wächteramt des Staates ist nachrangig. Es darf nur zum Wohl des Kindes ausgeübt werden. Dazu gehört nicht, gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen. Der Staat kann aber durch helfende und unterstützende Maßnahmen auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der Eltern hinwirken⁵⁶.

Artikel 7 Absatz 1 GG gibt dem Staat seiner Schulhoheit einen eigenständigen Erziehungsauftrag. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, heißt es dort ausdrücklich.

Das Bundesverfassungsgericht legt diese Bestimmung weit aus. Nach dessen Rechtsprechung umfasst die Schulaufsicht „die Befugnisse des Staates zur Planung und Organisation des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Bürgern gemäß ihren Fähigkeiten die dem heutigen gesellschaftlichen Leben entsprechenden Bildungsmöglichkeiten eröffnet“⁵⁷. Der staatliche Erziehungsauftrag ist dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet⁵⁸. Dabei ist allerdings zu unterscheiden. Die Befugnisse des Staates reichen bei der staatsbürgerlichen Erziehung und bei der Vorbereitung auf das Berufsleben weiter als bei Fragen der individuellen Lebensführung⁵⁹. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge, Abschlüsse und Berechtigungen sowie die Unterrichtsinhalte bestimmt der Staat. Den Eltern stehen gemäß § 46 BbgSchulG wie den Schülerinnen und Schülern insoweit lediglich Informations- und Beteiligungsrechte zu. In der Literatur wird deshalb auch die Auffassung vertreten, dass der umfassende staatliche Erziehungsauftrag gemäß Artikel 7 Abs. 1 GG als *lex specialis* das elterliche Erziehungsrecht in der Schule verdrängt⁶⁰. Sache der Eltern ist es jedoch, den Bildungsweg ihrer Kinder zu bestimmen. Artikel 30 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg erklärt den „Wunsch der

⁵⁶ Jarass/Piero, aaO, RN 36 zu Art. 6, vgl. auch BVerfGE 24, 119 (144 f.) und E 60, 79 (94)

⁵⁷ BVerfGE 59, 360 (377)

⁵⁸ BVerfGE 34, 165 (183)

⁵⁹ vgl. Avenarius/Heckel, aaO, S. 436 ff.

Erziehungsberechtigten“ für die Aufnahme in weiterführende Schulen neben der Eignung der Schülerinnen und Schüler als „maßgebend“.

Beim Kinderschutz steht die staatliche Verantwortung im Vordergrund. Das ergibt sich bereits aus Artikel 6 Abs. 2 GG, der die staatliche Verantwortung bei der Pflege und Erziehung der Kinder festlegt. Im Einzelnen bedarf es der Regelungen durch den Gesetzgeber und in diesem Rahmen des zuständigen Ministeriums durch Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Ich gehe darauf unter 3. und 4. näher ein.

2. Verfassung des Landes Brandenburg (LV)

Was den Kinderschutz anbelangt, ist die LV konkreter als das GG. Artikel 27 Abs. 3 LV sagt ausdrücklich, dass Kinder „in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft“ genießen. Diese Bestimmung richtet sich nicht nur an die Jugendhilfe sondern insbesondere auch an die Schule, denn Schule zu halten ist in der Regel staatliche Aufgabe. Noch deutlicher wird Artikel 27 Abs. 5 Satz 1 LV, in dem klar gestellt wird, dass Kinder und Jugendliche „vor körperlicher und seelischen Vernachlässigung und Misshandlung“ zu schützen sind. Satz 2 konkretisiert dann das bereits in Artikel 6 Abs. 2 GG festgelegte Wächteramt des Staates. Bei Gefährdung des Wohls „hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen“. Hervorgehoben wird die Gefährdung durch Versagen der Erziehungsberechtigten.

„Sind zu schützen“ heißt es und „hat zu ergreifen“. Ein Handeln des Staates liegt nicht im Ermessen der Verantwortlichen sondern ist eindeutiger Auftrag. Die Schule hat im Sinne des grundgesetzlich bestimmten Wächteramtes⁶¹ anders als die Jugendhilfe jedoch keinen spezifischen Handlungsauftrag. Dabei ist stets zu beachten, dass die Verfassungen auch dem Elternrecht einen hohen Rang einräu-

⁶⁰ so Beaucamp, Elternrechte in der Schule, LKV 2003, S.18 ff., mit weiteren Nachweisen

men. Vor einem staatlichen Eingriff ist sorgsam zu beurteilen, ob von einer Vernachlässigung oder Misshandlung auszugehen ist. Auch muss nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets geprüft werden, ob Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind oder ob nicht ein „milderes Mittel“ zum Schutz der betroffenen Kinder und Eltern angewendet werden kann⁶².

Die Stellung des Artikels 27 LV im 5. Abschnitt der Verfassung spricht nicht dagegen, dass die Bestimmung auch für die im 6. Abschnitt geregelten Pflichten von Schule gilt. Artikel 28 LV legt fest, dass Erziehung und Bildung die Aufgabe haben, „die Entwicklung der Persönlichkeit“ zu fördern. Eine solche Förderung ist nicht denkbar ohne staatlichen Schutz vor Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern.

Eltern und Schule haben einen gemeinsamen Erziehungsauftrag und die Pflicht zu vertraulicher und kontinuierlicher Zusammenarbeit. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit nehmen Eltern und Staat jeweils ihre eigenen Befugnisse wahr, ohne diese aus dem Recht des jeweils anderen ableiten zu müssen⁶³.

3. Paragraph 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG)

§ 4 Abs. 1 BbgSchulG bezieht sich auf Artikel 28 LV. Absatz 3 führt dieses wie folgt aus: „Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet“. Deutlicher noch werden die durch Änderung des Schulgesetzes vom 8. Jan. 2007 eingefügten Sätze 2 und 3. Dort heißt es: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet

⁶¹ Artikel 6 Absatz 2: Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

⁶² Jarass/Pieroth, Grundgesetz, RN 58 bis 61 zu Art. 20

⁶³ vgl. Bayer, Das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG, SchulRecht 2002, S. 27 ff.

rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“. „Entscheidet“ heißt „muss entscheiden“.

Der Gesetzgeber hat damit auf bekannt gewordene schwere Fälle der Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung reagiert. Er hat klargestellt, dass die schulische Fürsorge nicht nur auf schulische Angelegenheiten bezogen ist. Es ist jedem Hinweis nachzugehen, unabhängig davon ob er schulische oder außerschulische Bezüge hat. Zwar kann die Schule auf den familiären Bereich nicht unmittelbar einwirken, sie hat jedoch die diesen Bereich betreffende Informationen an zuständige Stellen weiterzugeben. Zuständige Stellen sind vorrangig die Jugendhilfe-Behörden, jedoch kann im Einzelfall auch die Einschaltung von Polizeibehörden notwendig sein⁶⁴. Schule steht es zudem jederzeit frei das Familiengericht unmittelbar selbst anzurufen.

Zu beachten sind bei Anwendung des BbgSchulG die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern. Es muss also in jedem Einzelfall von Seiten der Schule darauf geachtet werden, dass einer vermuteten Vernachlässigung unter Würdigung dieser Rechte nachgegangen wird. Es ist, wie bereits gesagt, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schwierigkeit dieses Abwägungsprozesses darf nicht dazu führen, im Zweifelsfall untätig zu bleiben. Bei schwierigen Fällen hat sich eine Lehrkraft mit der Schulleitung abzustimmen und diese im Zweifelsfall mit dem staatlichen Schulamt. Die Gesamtverantwortung trägt gemäß § 71 Abs. 1 BbgSchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang das Verhältnis von Anzeigepflichten, einem Recht, Anzeige zu erstatten sowie der Schweigepflicht von Beamten gemäß § 25 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und einem Recht zu schweigen. Eine Anzeigepflicht sieht das Strafgesetzbuch (StGB) bei den in § 138 genannten Straftaten vor. Bei dem Verdacht einer strafbaren Handlung im Übrigen besteht das Recht, Anzeige zu erstatten. Dabei muss aber ein begründeter Verdacht vor-

liegen, andernfalls kann ein Betroffener den Vorwurf der falschen Verdächtigung gemäß § 164 StGB erheben. Eine Schweigepflicht besteht insoweit nicht. Werden Informationen dem Jugendamt zugeleitet, so ist dieses auf Grund einer gesetzlichen Einzelfallregelung wie in § 4 Abs. 3 Satz 3 BbgSchulG zulässig. Allgemein gilt die Regelung des § 65 Abs. 6 BbgSchulG, nach der die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen zulässig ist, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob den Eltern insoweit ein Informationsrecht zusteht. Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen. Eine Ausnahme ist aber dann gegeben, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die bei Information der Eltern die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen⁶⁵.

4. Weitere schulrechtliche Regelungen

Es gibt zurzeit keine Vorschriften zur Ausführung der Festlegungen in § 4 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BbgSchulG. Die Vorschriften finden unmittelbar Anwendung. Im Übrigen dienen folgende spezielle Regelungen dem Schutz des Wohls der Schülerinnen und Schüler.

4.1. Schulpflicht

Artikel 30 Abs. 1 LV lautet: „Es besteht allgemeine Schulpflicht“. Auch wenn diese Regelung in der bildungspolitischen Diskussion immer wieder in Frage gestellt wird, so ist hier festzuhalten, dass diese Pflicht grundsätzlich gilt. In ständiger Rechtsprechung urteilen die Gerichte, dass bei gegebener Schulpflicht Bildung und Erziehung außerhalb der Schule nicht rechtmäßig ist.

Die §§ 36 bis 42 BbgSchulG regeln die Einzelheiten. § 41 Abs. 1 legt die Pflicht der Eltern fest, für eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu sorgen. Der

⁶⁴ vgl. Hanßen/Glode, Brandenburgisches Schulgesetz, Kommentar, RN 13.2 zu § 4

⁶⁵ Bayer, aaO. S. 29, unter Berufung auf BVerfGE 59, S. 360 (387)

durch Änderung des Schulgesetzes vom 8. Jan. 2007 eingefügte Absatz 2 verpflichtet die Lehrkräfte sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten. Auch hier wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Verantwortung der Schule für die Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler ausdrücklich unterstreicht. Verletzungen der elterlichen Pflichten können zu Sanktionen führen. Absatz 3 nennt das Zwangsgeld, Absatz 4 seit der Änderung des Schulgesetzes vom 8. Jan. 2007 den unmittelbaren Zwang⁶⁶. Diese im politischen Raum durchaus umstrittene Einfügung betont noch einmal den Willen des Gesetzgebers, potentiellen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, die nicht zur Schule erscheinen, auch mit polizeilichen Mitteln entgegen zu treten. § 42 gibt die Möglichkeit, eine Geldbuße zu verhängen.

Untergesetzlich bestimmte bereits vor der Änderung des BbgSchulG Nummer 7 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb) Pflichten der Eltern und der Schule bei einem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht. Eltern haben die Schule spätestens am zweiten Fehltag zu unterrichten. Die Schule hat sich in Zweifelsfällen bei den Eltern über Gründe des Fernbleibens zu informieren. Bei begründeten Zweifeln kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Die genannten Bestimmungen dienen auch dazu, eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden. Der Tod des schulpflichtigen Kindes Dennis in Cottbus hat gezeigt, welche Folgen eine Missachtung der Regelungen zur Überwachung der Schulpflicht haben kann.

Die Bedeutung der genannten Vorschriften wird in ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) unterstrichen. Bei einer beharrlichen Weigerung von Eltern kann ihnen das Sorgerecht entzogen werden.

⁶⁶ vgl. Hanßen/Glöde, aaO., RN 4.2 bis 19 zu § 41

4.2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 63 Abs. 3 BbgSchulG sieht eine Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes vor, wenn im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt werden, „die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist“. Von einem Fehlverhalten ist gemäß § 64 BbgSchulG insbesondere dann auszugehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler gegen die den Auftrag der Schule regelnden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften oder gegen die Ordnung der Schule verstößt⁶⁷.

Ähnlich wie beim Fernbleiben vom Unterricht ein Anhaltspunkt für eine Vernachlässigung gegeben sein kann, besteht auch bei allen anderen Formen eines Fehlverhaltens diese Möglichkeit. Aus diesem Grund sieht das BbgSchulG eine Unterrichtung des zuständigen Jugendamtes vor. Im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 handelt es sich hier um eine „Soll-Vorschrift“. Ferner wird festgelegt, dass vor einer Unterrichtung des Jugendamtes die Eltern zu benachrichtigen sind. Das „Sollen“ macht deutlich, dass die Schule abzuwägen hat, ist aber auch nicht ein bloßes „Kann“. Abwägen heißt auch in diesem Falle, dass Persönlichkeitsrechte zu wahren sind und verhältnismäßig vorzugehen ist. Besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohls von Kindern und Jugendlichen, so muss die Schule handeln.

4.3. Sozialarbeit an Schulen

Die Schule entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 BbgSchulG rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Bei Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder Misshandlung hat sie sich vorrangig an das zuständige Jugendamt zu wenden. Soweit der Schule Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter im Auftrag von Trägern der Jugendhilfe zugeordnet sind, liegt es nahe, zunächst diese einzubeziehen. Sie haben einen eigenständigen Auftrag nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII)⁶⁸ und sind Kooperationspartne-

⁶⁷ vgl. Hanßen/Glode, aaO., RN. 6 zu § 63 BbgSchulG

⁶⁸ siehe insbesondere die Beschreibung der Aufgaben in § 2 SGB VIII

rinnen und -partner, welche den Lehrkräften bei der Erfüllung der ihnen durch das Schulgesetz übertragenen Aufgaben helfen sollen. Die Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Sozialarbeit an Schulen im Land Brandenburg vom 2. April 1998 stellen klar, dass sich diese als ein „Angebot zur entwicklungsbegleitender Hilfe und Unterstützung versteht“, welche „das gesamte soziale Umfeld mit einschließt“. Aufgabe der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter ist es gemäß den Empfehlungen, „familiäre Problemlagen zu erkennen“ und Angebote zur Elternarbeit zu machen.

Formen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt wurden von Seiten des MBS bislang nicht geregelt. Im Rahmen der geltenden Vorschriften können solche vereinbart werden. In Betracht kommt insbesondere die Bildung von Kooperationskreisen, denen die Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht angehören. Kooperationskreise können eine effektive und schnelle Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule und eine schnelle Information bei Anhaltspunkten für Vernachlässigung oder Misshandlung gewährleisten⁶⁹.

4.4. Psychologische Beratung

Eine unterstützende Funktion haben auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Nummer 1 Abs. 1 der VV-Schulpsychologische Beratung vom 28. März 2006 legt fest, dass diese bei schulaufsichtlichen Entscheidungen „zur Erfüllung des allgemeinen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 4 BbgSchulG“ beteiligt wird. Nummer 2 bestimmt, dass Schulen bei „präventiven Maßnahmen“ beraten werden. Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitungen können sich also des Rats der Schulpsychologinnen und -psychologen vergewissern und haben die Pflicht dazu, wenn dieses notwendig ist, um einem Anhaltspunkt für Vernachlässigung nachzugehen.

4.5. Familiengericht

Führt behördliches Handeln nicht zum Erfolg, so sind die Kompetenzen zu beachten, die der Gesetzgeber den Familiengerichten eingeräumt hat. Das BGB regelt eine Vielzahl von Einzeltatbeständen, im Mittelpunkt steht § 1666, der gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls vorsieht. Gemäß § 1631 Abs. 1 BGB hat das Familiengericht die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen. Gemäß § 8a SGB VIII hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen, wenn es das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. Die Schule ist dadurch aber nicht gebunden, sondern kann das Familiengericht, wie bereits gesagt, unmittelbar anrufen. Das Gericht ist nicht an einen Antrag gebunden, sondern greift von Amts wegen ein.

4.6. Aufgaben der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht umfasst gemäß § 129 Abs. 1 BbgSchulG die Gesamtheit der staatlichen Aufgaben zur Gestaltung der Schulen. Wichtiger Teil der Schulaufsicht sind die Beratung sowie die Unterstützung der Schulen. Die staatlichen Schulämter und das MBSJ haben also dafür zu sorgen, dass Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitungen die ihnen vom Schulgesetz übertragenen Aufgaben sachgerecht erfüllen können. Dazu gehören Angebote zur Fortbildung ebenso wie eine fachkundige Beratung und Unterstützung bei der Arbeit in den Schulen. Fortbildung ist Aufgabe der staatlichen Schulämtern und des Landesinstituts für Schule und Medien, Beratung und Unterstützung ist insbesondere Aufgabe des Beratungs- und Unterstützungssystems (BUSS). Die Aufgaben des BUSS wurden in einem gesonderten Rundschreiben vom 22. Okt. 2002 näher bestimmt. Die Regelungen werden gerade in einem Rundschreiben über die Fortbildung und das BUSS neu gefasst. Dabei geht es um die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater und um die fachliche Unterstützung der Schulen und der Schulbehörden. Das Thema Kinderschutz ist Gegenstand von Fortbildung und BUSS.

⁶⁹ So geregelt in § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

4.7. Supervision und Coaching

Es wurden und werden Lehrkräfte des Landes Brandenburg als Supervisorinnen und Supervisoren ausgebildet. Ferner werden Kompetenzen für eine Tätigkeit als Coach vermittelt. Lehrkräften und damit auch Mitglieder der Schulleitungen können eine Supervision im Rahmen dafür vorhandener Lehrerstunden und Mittel in Anspruch nehmen. Einen Rechtsanspruch darauf gibt es nicht.

5. Zusammenfassung

Die Ergänzung des § 4 Abs.3 BbgSchulG durch das Änderungsgesetz vom 8. Jan. 2007 hat unmissverständlich klargestellt, dass Schule jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung von Schülerinnen und Schülern nachzugehen hat. Die Aufgabe betrifft die in ihr beschäftigten Lehrkräfte, Konferenzen und Schulleitung. Die Verantwortung trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese Pflicht wird gestützt durch spezielle Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Schulpflicht und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen. In der Erfüllung dieser Pflicht werden die Schulen durch Sozialarbeit an Schulen, den schulpsychologischen Dienst und die Schulbehörden beraten und unterstützt. Sie können bei Untätigkeit anderer Stellen unmittelbar das Familiengericht anrufen.

Die Umsetzung des Auftrags des Gesetzgebers setzt ein geschärftes Verständnis von Bildung und Erziehung bei Schulen und Schulbehörden voraus. Die Aufgabe der Schule wird vielfach vorrangig in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gesehen. Die LV, das BbgSchulG und die auf dieser Grundlage getroffenen Regelung betonen die Bedeutung der Erziehung. Der Gesetzgeber hat die Aufgaben der Erziehung in ihrer Komplexität nunmehr verdeutlicht. Jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung ist nachzugehen. Das setzt aber nicht nur einen Wandel des Verständnisses von Erziehung, sondern auch Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Supervision voraus, um Anhaltspunkte rechtzeitig zu erkennen und einen angemessenen Umgang damit einzuüben. Es setzt schließlich voraus, dass Schule und Schulaufsicht die erforderlichen Ressourcen erhalten, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können.

Anhang

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002
[\(GVBl.I/02, \[Nr. 08\]](#), S.78,
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Januar 2007
[\(GVBl.I/07, \[Nr. 01\]](#) , S.2

§ 4

Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.

(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.

(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet **rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes** oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

...

§ 3

Recht auf Bildung

...

(3) Sozial Benachteiligte sollen besonders durch eine **Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe** und Trägern der sozialen Sicherung gemäß § 9 Abs. 1, die Schaffung von Ganztagsangeboten gemäß § 18, besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen gemäß § 23 Nr. 2, die Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und durch individuelle Hilfen im Rahmen der Lernmittelfreiheit gemäß § 111 und der Schülerfahrtkostenerstattung gemäß § 112 gefördert werden.

...

§ 9

Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und den Kirchen

(1) 1Die Schulen sollen **mit anderen Stellen** und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse **zusammenarbeiten**. 2Sie achten dabei die fachlichen Grundsätze und das Selbstverständnis der Kooperationspartner. 3Sie können nach Zustimmung durch das staatliche Schulamt und den Schulträger **Vereinbarungen insbesondere mit einem Träger der Jugendhilfe** über die Durchführung von Sozialarbeit oder von Freizeitangeboten an der Schule treffen, soweit der Schulträger nicht selbst solche Vereinbarungen trifft. Schulen können in Zusammenarbeit insbesondere mit Unternehmen der Wirtschaft, mit Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der Weiterbildung und **in integrierten Projekten von Jugendhilfe und Schule** (praxisbezogene Angebote) im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften **besondere Unterrichtsangebote einrichten**, die insbesondere schulisches Lernen sowie berufsorientierende und studienvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden.

...

§ 18

Ganztagsangebote

...

(3) 1Die Schulträger von Schulen der Primarstufe sollen mit den für die außerschulische Betreuung zuständigen Trägern **Absprachen über eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätte** treffen. 2Diese Absprachen können Angebote umfassen, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinaus zu einer für die Eltern verlässlichen Betreuung führen. 3Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. **4Bei außerunterrichtlichen Angeboten** sollen die Schulen **mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und Familien auswirkt und **insbesondere mit freien Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten**.

...

§ 63

Grundsätze

...

(3) 1Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das **Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt** ist, soll die Schulleitung das zuständige **Jugendamt unterrichten**. 2Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen.